

Fasnachtsgesellschaft Assamstadter Schlackohren e.V.

Vereinssatzung

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Fasnachtsgesellschaft Assamstadter Schlackohren und soll nach Eintragung beim Amtsgericht Bad Mergentheim die Beifügung „e.V.“ erhalten. Der Sitz ist Assamstadt. Der Verein wurde gegründet in Fortführung der seit 1957 bestehenden Interessensgemeinschaft um die Assamstadter Fasnacht.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt gesellige Unterhaltung auf karnevalistischem Gebiet sowie Aufrechterhaltung und Pflege des heimatlichen Fasnachtbrauchtums. Die Pflege des karnevalistischen Brauchtums kann nur in Achtung von Zucht, Sitte und Moral und mit Beachtung der Vorschriften des Jugendschutzes erfolgen, wobei versucht wird, alle Auswüchse und Verzerrungen zu unterbinden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG und Übungsleiterpauschale §3 Nr. 26 EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eine natürliche oder auch juristische Person erworben werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Verdiente Personen können als Ehrenmitglied aufgenommen werden (§6 Absatz 6).
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres,

- b) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweist,
- c) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- d) durch Tod.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen einheitlichen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten und den Verein nach Möglichkeit ideell und aktiv zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied, ausgenommen juristische Personen, hat bei Vereinsveranstaltungen Anspruch auf ermäßigten, vom erweiterten Vorstand festgelegten, Eintrittspreis.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand (nach §26 BGB)
- c) Erweiterter Vorstand
- a) Jugendvorstandschaft (kann installiert werden)

§ 6 Vorstand (nach §26 BGB) und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem 1. Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des §26 BGB sowie den unter §6 Abs. 4 aufgeführten Funktionen d) bis j). Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
3. Der Vorstand (nach §26 BGB) und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Zusammensetzung erweiterter Vorstand:

a) 1. Vorsitzender	f) 1. und 2. Zeugmeister
b) 2. Vorsitzender	g) Pressewart
c) 1. Schatzmeister	h) mindestens drei Mitglieder als Beisitzer
d) 2. Schatzmeister	i) der Präsident/die Präsidenten kraft Amtes

e) Schriftführer

j) Jugendleiter kraft Amtes kann an den
Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen

zu a), b) und c)

Nach Ablauf der 2-jährigen Amtszeit ist der Vorstand nach §26 BGB solange kommissarisch im Amt, bis die Nachfolger gewählt wurden.

zu c) und d)

Den Schatzmeistern obliegt die Verwaltung der geldlichen Angelegenheiten und des Vereinsmögens, soweit es nicht unter Punkt f) fällt.

zu e)

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften an und führt den Schriftwechsel des Vereines auf Anweisung des Vorsitzenden. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Das Gleiche gilt für die Beurkundung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

zu f)

Den Zeugmeistern obliegt die Verwaltung der Vereinsutensilien (Bekleidung, Requisiten usw.).

zu g)

Der Pressewart hat für alle Veröffentlichungen des Vereines zu sorgen.

zu i)

Der Präsident/die Präsidenten wird/werden von der Vorstandschaft ernannt. Er/sie leitet/leiten die Fasnachtsveranstaltungen.

zu j)

Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand.

5. Der erweiterte Vorstand entscheidet gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er:

- a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
- b) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden (§3 Abs. 2b und 2c),
- c) die Eintrittspreise für Veranstaltungen festzusetzen,
- d) Veranstaltungen anzuberaumen und durchzuführen,

e) das Recht, Reden, Vorträge und dergleichen, die für öffentliche Veranstaltungen vorgesehen sind, zu prüfen, Änderungen zu verlangen und wenn die Darbietungen den Bestimmungen des §2 zuwiderlaufen, abzulehnen.

6. Der erweiterte Vorstand ist befugt nach gemeinsamem Beschluss, verdiente natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Dieser Beschluss ist mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu fassen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (§26 BGB) jährlich, vorzugsweise im ersten Halbjahr einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom erweiterten Vorstand aus besonderem Anlass oder muss von ihm auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Eine Einladung hierzu erfolgt mindestens zwei Wochen vorher. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) Wahl des Vorstandes (§26 BGB) und des erweiterten Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters des Zeugmeisters, und des Jugendleiters,
 - c) Entlastung des Vorstandes (§26 BGB) und des erweiterten Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern.
4. Nach erfolgter Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser in der Regel die Wahlleitung bei den übrigen Wahlgängen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beurkundung derselben und der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erfolgt wie in §6 Absatz 1e der Satzung festgelegt.

§ 8 Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.
2. Das Vereinsvermögen ist unteilbar.
3. Die Kasse muss mindestens einmal jährlich von den gewählten Kassenprüfern geprüft werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen

Der Verein kann Mitglied bei überregionalen und örtlichen Vereinen und Verbänden sein.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeindeverwaltung Assamstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Assamstadt, 23.04.2026